

Satzung des Sportvereins 1923 Enkenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Sportverein 1923 Enkenbach e.V. und wurde am 15. September 1923 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn. Er wurde unter der Nummer VR II/119 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau/schwarz.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Durchführung und Förderung des Sports und des Behinderten-, Präventions- und Rehabilitationssports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist frei von politischen und religiösen Tendenzen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen geleistet werden können.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband e.V. und dem Sportbund Pfalz als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4 Gliederung des Vereins, Vereinsämter

- (1) Der Verein kann für jede betriebene Sportart im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Aktive und Passive), jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend beitragsfrei gestellt sind. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten können im Rahmen der Mitgliederverwaltung, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, verarbeitet und nur für Verbands- und Versicherungszwecke weitergeleitet werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und sich um die Sache des Sportes und um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen
 - a) einen Jahresbeitrag
 - b) eine Umlage, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben wird.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in der Beitragsordnung geregelt. Eine einmalige Umlage wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus kann der Geschäftsführende Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft endet bei
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Mit Abgabe der Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand hat das Mitglied in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum zurückzugeben. Andernfalls kann der Geschäftsführende Vorstand die Annahme der Erklärung verweigern.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen
 - a) grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
 - b) groben unsportlichen und/oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins
 - c) mutwilligem Zerstören von Vereinseigentum
 - d) Zahlungsverzuges und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief unter Angaben von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dagegen Berufung beim Ältestenrat einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Das ausscheidende Mitglied bleibt dem Verein gegenüber jedoch für alle Verpflichtungen haftbar. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Erweiterter Vorstand
 - d) Ältestenrat
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, sowie mindestens zwei, höchstens drei weiteren Personen, denen die Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbereiche Finanzen, Sportbetrieb und Liegenschaft zugeordnet sind. Sie führen die Bezeichnungen Vorstand Finanzen, Vorstand Sportbetrieb und Vorstand Liegenschaft.
Sie sind in der aufgeführten Reihenfolge Vertreter des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch zwei Mitglieder des übrigen Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstands, der Abteilungsleiter und des Ältestenrates;
 - b) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands und Genehmigung des vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und einer einmaligen Umlage gemäß § 6 Abs. 3 b);
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands, des Ältestenrates sowie der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Geschäftsführenden Vorstands oder des Erweiterten Vorstands;
 - h) Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30.06. statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Vorübergehend beitragsfrei gestellte Mitglieder sind für die Dauer der Beitragsfreistellung nicht stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jugendliche Mitglieder sind außer bei der Wahl des Jugendleiters nicht stimmberechtigt.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Amtsgeschäfte.
Außer dem Geschäftsführenden Vorstand können dem Erweiterten Vorstand noch bis zu sechs weitere Personen mit folgenden Tätigkeitsbereichen angehören:
 - Spielleiter Aktive
 - Spielleiter Jugend (Jugendleiter)
 - Spielleiter AH
 - Medienbeauftragter
 - Eventmanager
 - Abteilungsleiter Tennis
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands werden bei Bedarf durch den Vorstandsvorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Erweiterten Vorstands ist, einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Vorstands solche schriftlich beantragen. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem Erweiterten Vorstand nicht angehören, zu dessen Sitzungen zu laden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Vorstands. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden / Versammlungsleiters.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands aus irgendwelchem Grund im Laufe des Geschäftsjahres aus, kann der Geschäftsführende Vorstand eine Ersatzperson berufen.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus min. drei und max. fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz im Falle der §§ 7 und 14.

§ 13 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands Finanzen und der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 14 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung sowie bei vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 50,00 EUR
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot zum Betreten der Sportplatzanlage
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dagegen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat.

§ 15 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, die Schäden sind durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Enkenbach – Alsenborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. November 2023 mit der notwendigen, qualifizierten Mehrheit in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung vom 20. Juni 2017 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Enkenbach-Alsenborn, den 30. November 2023

Michael Ulbrich
Vorstandsvorsitzender